

Teilnahmepflicht am Unterricht

- Sozialpädagogische Assistenten (BFSIII) -

1. Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Umstände, die eine rechtzeitige Beurlaubung unmöglich machen, an der Teilnahme am Unterricht verhindert, muss sie/er umgehend der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine Mitteilung zukommen lassen (**Mail: nachname.vorname@rbz-steinburg.de**).
2. Unabhängig von dieser Mitteilung ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, jedes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar bei Wiedererscheinen durch eine eigene schriftliche Mitteilung zu begründen (schriftliche Entschuldigung in Geschäftsbriefform). Diese muss entweder von einem Erziehungsberechtigten gegengezeichnet oder (im Falle der Volljährigkeit) von der/dem Betroffenen selbst unterschrieben sein. Im Krankheitsfall ist der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer vom dritten Tag an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Die schriftliche Mitteilung muss den Zeitraum des Fehlens und dessen Begründung enthalten.
4. Liegt eine schriftliche Mitteilung 2 Tage nach Wiedererscheinen nicht vor, stellt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer fest, dass das Fehlen unbegründet war. Sie/Er nimmt danach eine schriftliche Mitteilung nicht mehr an.
5. Wird eine Klassenarbeit geschrieben, muss die Schülerin/der Schüler die Lehrkraft in jedem Falle vor der Klassenarbeit über das Fehlen informieren (spätestens am Morgen des Klassenarbeitstages per Mail an die Fachlehrkraft UND Klassenlehrkraft). Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist vorzuweisen. Sollte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fehlen, kann die Klassenarbeit mit „ungenügend“ bewertet werden.

Ist das Fehlen am Tage der Klassenarbeit ausreichend begründet, entscheidet die Lehrkraft nach eigenem Ermessen, ob sie den entfallenen Leistungsnachweis durch Nachschreiben oder auf andere Art und Weise erbringen lässt. Ist eine ärztliche Bescheinigung mehr als 3 Tage zurückdatiert, wird sie nicht anerkannt, weil es gegen die Richtlinien (*Ziff. 15*) des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen verstößt.
6. Hat eine Schülerin/ein Schüler mehrmals unbegründet gefehlt, muss die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer sie/ihn unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass eine Schulentlassung bevorsteht.
7. Als **Rechtsgrundlage** kommt § 19 Absatz 4 des *Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007* in der z. Z. gültigen Fassung zur Anwendung, der Folgendes besagt:
„Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht“